

Satzung

der Trachtengruppe Lindhorst e.V.

§1

Der Verein – als lose Vereinigung im Jahre 1936 gegründet, wieder gegründet im Jahre 1950 und im Jahre 1955 in Vereinsform umgewandelt – führt den Namen „Trachtengruppe Lindhorst e.V.“.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen unter der Nummer 619 eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist 31698 Lindhorst, Landkreis Schaumburg.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§2

Der Verein ist rechtsfähig und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums, der Heimatpflege und der Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Erhaltung der Lindhorster Tracht und der Volkstänze des Schaumburger Heimatgebietes.

§3

- Die Mitglieder des Vereins erhalten keinerlei Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
- Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein darf nur zweckgebundenes Vermögen ansammeln.
- Die Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf eine Abfindung oder sonstige materielle Vorteile.
- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
- Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.
- Der Vereinsvorstand kann Verpflichtungen nur in Höhe des Vereinsvermögens eingehen.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Unangemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- Über die Vergütungen des Vorstands entscheidet der Vorstand durch einen Vorstandsbeschluss.

§4

- Mitglieder können werden:
 - Alle natürlichen und juristischen Personen.
 - Bei Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren muss die schriftliche Genehmigung eines Erziehungsberechtigten vorliegen.
- Die Mitgliedschaft in der Trachtengruppe kann nur schriftlich mit Aufnahmeantrag erfolgen.
- Über die Aufnahme und den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Einspruch gegen die Entscheidung ist bei der Mitgliederversammlung möglich.
- Ehrenmitglieder: Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
- Die Mitgliedschaft erlischt:
 - Durch den Tod;
 - Durch Austritt, der nur zum Jahresschluss zulässig ist. Die Austrittserklärung ist mindestens vier Wochen vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.
 - Durch den Ausschluss aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes.
 - Bei juristischen Personen durch deren Auflösung .

§5

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder beginnen mit Aushändigung der Beitrittserklärung und Erhalt der Satzung.

§6

- Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- Die Vorabankündigung der Einzüge erfolgt spätestens 2 Tage vor dem Lastschrifteinzug (SEPA – Pre-Notification).

§7

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§8

Der Vorstand besteht aus:

Geschäftsführender Vorstand

- dem Vorstand Verwaltung;
- dem Vorstand Finanzen;
- dem Vorstand Tracht;

weitere Vorstandsmitglieder

- dem Schriftführerin/Schriftführer;
- dem Pressewartin/Pressewart;
- dem Tanzleiterin/Tanzleiter;
- Leiter/in der Kinder- und Jugendgruppe und dessen Stellvertreter;

- Den Vorstandsvorsitz übernimmt der Vorstand Verwaltung.
- Der Vorstand ist befugt, für besondere Aufgaben Ausschüsse einzusetzen, denen auch Nichtvorstandsmitglieder angehören.
- Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins, gemäß §26 BGB, obliegt dem Vorstand Verwaltung, Vorstand Finanzen und Vorstand Tracht. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.
- Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Jahresmitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder auf eine Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt.
- Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, der von allen Vereinsmitgliedern eingesehen werden kann.

§9

- Die Geschäfte des Vereins leitet der Vorstand ehrenamtlich.
- Der Vorstand ist befugt, im Bedarfsfalle zeitlich oder andauernd bezahlte Hilfskräfte einzustellen.

§10

- Der Vorstand Finanzen führt u.a. die Mitgliederliste, verwaltet die Vereinskasse, zieht die Beiträge ein und regelt den Zahlungsverkehr.
- Alle Ausgabebelege müssen vom Vorstand Finanzen und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes abgezeichnet werden.

§11

- Die Jahresmitgliederversammlung ist innerhalb der ersten drei Monate jeden Geschäftsjahres einzuberufen.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt (§ 37 Abs. 1 BGB).
- Alle Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand Verwaltung oder bei dessen Verhinderung vom Vorstand Finanzen oder Vorstand Tracht einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
- Anträge zu einem Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung müssen spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich vorliegen.

§12

Die Jahresmitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

1. Entlastung des Vorstandes;
 2. Wahl des Vorstandes nach §8;
 3. Wahl von zwei Kassenprüfern;
 4. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 6. Änderung der Satzung;
 7. Aufhebung des Vereins - der Trachtengruppe Lindhorst e.V.
- Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person.
 - Mitglieder des Vorstandes gemäß §8 der Satzung können nur natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben

§13

- Der Schriftführer schreibt u.a. allen anfallenden Schriftverkehr, Einladungen zu den Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen und fertigt die Protokolle über die Sitzungen des Vereins. Gegenzeichnung erfolgt durch den Vorstand Verwaltung.

§14

- Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
- Die Kassenprüfer haben jährlich die Kassenprüfung vorzunehmen und über das Ergebnis dieser Prüfung der Jahresmitgliederversammlung zu berichten.
- Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandstätigkeit im Verein ausüben.

§15

Beschlussfähig ist:

1. der Vorstand bei Anwesenheit von vier Mitgliedern des Vorstandes nach §8, wovon zwei Vorstandsmitglieder aus den Bereichen Verwaltung, Finanzen oder Tracht stammen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens 20 Mitgliedern, von denen mindestens 16 dem Vorstand nicht angehören. Andernfalls ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.

§16

- Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder (§ 33 Abs. 1 BGB).
- Bei allen anderen Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§17

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder der Trachtengruppe Lindhorst. Sind in dieser Mitgliederversammlung nicht 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen, ist die Mitgliederversammlung nach vier Wochen zu Wiederholen. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist es weiter erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern des Vereins schriftlich mitgeteilt wird.

§18

- Das Vereinsvermögen steht in treuhänderischem Eigentum des Vorstandes nach §8.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des traditionellen Brauchtums, der Heimatpflege, der Heimatkunde, der Pflege und die Erhaltung der Lindhorster Tracht sowie des Brauchtums und der Volkstänze des Schaumburger Heimatgebiets.